OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651173/7/Sch/RKö

Datum:
Linz, 16. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde der Frau A. Z., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 26. April 2018, GZ: BHPEVerk-2018-28534/21-PT, wegen Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Perg hat mit Bescheid vom 26. April 2018, BHPEVerk-2018-28534/21-PT, im Hinblick auf die Lenkberechtigung der Frau A. Z. Folgendes verfügt:

„Spruch

I. Entziehung der Lenkberechtigung:

Die Lenkberechtigung für die Klasse B wird Ihnen für die Dauer von 6 Monaten, gerechnet ab dem Tag der Führerscheinabnahme, sohin ab 23.01.2018 entzogen.
Diese Frist endet nicht vor Befolgung der in Punkt II. getroffenen Anordnungen.
In dieser Zeit darf Ihnen keine Lenkberechtigung neu erteilt werden.

Führerschein
ausgestellt von: x
am: 07.01.2016
Geschäftszahl: x

Rechtsgrundlage:
§§ 7 Abs. 1 und 3 Z. 1, 24 Abs. 1 Z. 1, 25 Abs. 1 1. Satz, 26 Abs. 2 Z. 1 und 29 Abs. 4 des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 in der Fassung BGBl. I BGBl. I Nr. 15/2017

II. Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und eines amtsärztlichen Gutachtens

Sie haben eine verkehrspsychologische Stellungnahme und ein amtsärztliches Gutachten über Ihre gesundheitliche Eignung beizubringen.

Rechtsgrundlage:
§ 14 Abs. 2 der Führerschein-Gesundheitsverordnung (FSG-GV), BGBl. II Nr. 322/1997 in der Fassung BGBl. II Nr. 64/2018 iVm. § 24 Abs. 3 Führerscheingesetz (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 15/2017

III. Anordnung einer Nachschulung

Sie haben sich auf Ihre Kosten einer besonderen Nachschulung (Einstellungs- und Verhaltenstraining für alkoholauffällige Lenker) zu unterziehen.

Die Bestätigung über die Absolvierung der Nachschulung ist innerhalb der Entziehungsfrist unaufgefordert vorzulegen.

Rechtsgrundlage:
§ 24 Abs. 3 Führerscheingesetz (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 15/2017

IV. Verbot des Gebrauches einer ausländischen Lenkberechtigung

Es wird Ihnen für die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung das Recht aberkannt, von einer ausländischen Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen.

Rechtsgrundlage:
§ 30 Abs. 2 Führerscheingesetz (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 15/2017

V. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde

Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid wird im Interesse des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug aberkannt.

Rechtsgrundlage:
§ 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2017“

2. Gegen diesen Bescheid hat die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Am 6. Juli 2018 wurde eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung abgeführt, an der die Beschwerdeführerin, zwei Vertreter der belangten Behörde und ein Zeuge teilgenommen haben.

3. Dem in Beschwerde gezogene Bescheid liegt der Sachverhalt zu Grunde, dass der Beschwerdeführerin eine Übertretung des § 5 Abs. 1 lit. a StVO 1960 unter Anwendung der Strafbestimmung des § 99 Abs. 1 leg. cit. zur Last gelegt wurde. Diesbezüglich ist seitens der belangten Behörde ein Straferkenntnis, datiert mit 26. April 2018, BHPEVerk-2018-30024/6-PT, ergangen. Die Beschwerdeführerin hatte ein Kraftfahrzeug gelenkt und wurde bei ihr eine Atemluftalkoholkonzentration von 1,04 mg/l festgestellt.
Die gegen dieses Straferkenntnis eingebrachte Beschwerde ist vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 16. Juli 2018, LVwG-602529/7/Sch/RKö abgewiesen worden.

4. In Anbetracht der obigen Ausführungen liegt somit eine rechtskräftige Bestrafung der Beschwerdeführerin gemäß § 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960 vor. Ein weiteres Eingehen und eine neuerliche Beurteilung des Sachverhaltes erübrigt sich somit wegen des Vorliegens einer rechtskräftig entschiedenen Vorfrage (VwGH 26.11.2002, 2002/11/0083).

5. Gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG gilt als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1, welche zum Verlust zur Verkehrszuverlässigkeit führt, wenn jemand ein

Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hierbei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat.

Gemäß § 26 Abs. 2 Z 1 FSG hat die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung bei der erstmaligen Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 sechs Monate zu betragen. Es handelt sich hierbei um einen sogenannten Sonderfall der Entziehung, wo die Wertung jener bestehenden Tatsachen, in Ansehung derer im Gesetz selbst die Entziehungsdauer mit einem bestimmten Zeitraum normiert ist, zu entfallen hat (VwGH 14.03.2000, 2000/11/0039).

Damit hat für die Entziehungsdauer von sechs Monaten im vorliegenden Fall eine Wertung der gesetzten Tatsache, also der Alkofahrt, im Sinne des § 7 Abs. 4 FSG zu entfallen.
Bei einer gesetzlichen Mindestentziehungsdauer handelt es sich, wie der Name schon sagt, um das Mindestmaß, welches weder von der Führerscheinbehörde noch vom Verwaltungsgericht unterschritten werden darf.
Die im Bescheid angeführten weiteren Maßnahmen (verkehrspsychologische Stellungnahme, amtsärztliches Gutachten, Nachschulung und Verbot des Gebrauches einer ausländischen Lenkberechtigung) sind bei gravierenden Alkoholdelikten gesetzlich vorgegeben und unterliegen somit nicht der behördlichen bzw. verwaltungsgerichtlichen Disposition.

6. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde stützt sich auf § 13 Abs. 2 VwGVG und die im Falle der Verkehrsunzuverlässigkeit von Kraftfahrzeuglenkern ergangenen ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes.

Zu II.:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön